Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1599

08. 03. 78

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste

— Drucksache 8/1140 —

A. Problem

Die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung in bezug auf nachrichtendienstliche Tätigkeit war bisher gesetzlich nicht besonders geregelt. Dieser Rechtszustand wurde zunehmend als Mangel empfunden. Einige bekanntgewordene nachrichtendienstliche Vorgänge der letzten Zeit verdeutlichten die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer Parlamentarischen Kontrollkommission vor. Sie hat Anspruch auf umfassende Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes. Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung werden durch die politische Verantwortung der Bundesregierung bestimmt. Vor allem der Schutz des Nachrichtenzugangs soll gewährleistet bleiben.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf wurde ohne Gegenstimmen in den Ausschüssen verabschiedet.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste — Drucksache 8/1140 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. März 1978

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Klein (Göttingen)**	**Dürr**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste – Drucksache 8/1140 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle *der Nachrichtendienste*

§ 1

Die Nachrichtendienste des Bundes unterliegen *der Kontrolle* durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

siehe § 4 Abs. 2

§ 2

Die Nachrichtendienste des Bundes sind

a) der für die Auslandserklärung zuständige Bundesnachrichtendienst,

b) das Bundesamt für Verfassungsschutz, *dessen Zuständigkeit § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 682), geändert durch VerfSchutzÄndG vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), feststellt und*

c) der für die Sicherheit der Bundeswehr zuständige Militärische Abschirmdienst

§ 3

(1) Die Bundesregierung *hat der* Parlamentarischen Kontrollkommission über die Tätigkeit *der Nachrichtendienste umfassend zu berichten.* Die Parlamentarische Kontrollkommission hat *gegenüber der Bundesregierung* Anspruch auf *uneingeschränkte* Unterrichtung.

(2) Berichtspflicht der Bundesregierung und Anspruch auf Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission umfassen die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste und Fälle von besonderer Bedeutung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung unterliegt **hinsichtlich der Tätigkeit des** Bundesamtes für Verfassungsschutz, **des** Militärischen Abschirmdienstes **und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle** durch die Parlamentarische Kontrollkommission. **Die Aufgaben und Befugnisse dieser Behörden sind in Gesetzen und Organisationserlassen geregelt.**

(2) Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 2

entfällt

siehe § 1 Abs. 1

§ 3

(1) Die Bundesregierung **unterrichtet die** Parlamentarische Kontrollkommission **umfassend** über die **allgemeine** Tätigkeit **der in § 1 genannten Behörden und über Vorgänge von besonderer Bedeutung.** Die Parlamentarische Kontrollkommission **hat** Anspruch auf **entsprechende** Unterrichtung.

(2) Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung der Kontrollkommission werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der Bundesregierung bestimmt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(3) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleibt den auf Grund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes von der Volksvertretung bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.
§ 4	§ 4
(1) Die politische Verantwortung *der Bundesminister (Artikel 65 des Grundgesetzes) und des Chefs des Bundeskanzleramtes für die ihnen unterstellten Nachrichtendienste* bleibt unberührt.	Die politische Verantwortung **der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden** bleibt unberührt.
(2) Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.	**Absatz 2 entfällt** siehe § 1 Abs. 2
§ 5	§ 5
(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aus seiner Mitte.	(1) unverändert
(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Parlamentarischen Kontrollkommission.	(2) unverändert
(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.	(3) unverändert
(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.	(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission; **§ 6 Abs. 4 bleibt unberührt.** Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.
§ 6	§ 6
(1) *Die* Parlamentarische Kontrollkommission *übt ihre Tätigkeit vertraulich aus.*	(1) **Die Beratungen der** Parlamentarischen Kontrollkommission **sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.**
(2) *Sie* tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie *kann* sich eine Geschäftsordnung *geben.*	(2) **Die Parlamentarische Kontrollkommission** tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie **gibt** sich eine Geschäftsordnung.
(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.	(3) unverändert
(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages solange aus, bis der nachfolgende Bundestag gemäß § 5 entschieden hat.	(4) unverändert
§ 7	§ 7
Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen) und Dürr

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste — Drucksache 8/1140 — in seiner 55. Sitzung am 10. November 1977 dem Rechtsausschuß federführend sowie dem Innenausschuß und dem Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat im Einvernehmen mit den beiden anderen beteiligten Ausschüssen einen Unterausschuß „Nachrichtendienst-Kontrollgesetz" eingesetzt, dem Abgeordnete der drei beteiligten Ausschüsse angehörten. Zuvor hatte der Verteidigungsausschuß bereits eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben, in der er u. a. dafür eintrat, daß

a) Regelungsgegenstand des Gesetzes die parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit der Bundesregierung in bezug auf die Dienste und die Tätigkeit der Dienste selbst sein sollte;

b) durch die Berichterstattung der Bundesregierung der Schutz der Nachrichtengewinnung nicht berührt und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes nicht beeinträchtigt werden dürften;

c) eine strenge Geheimhaltung bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle — z. B. durch eine geringe Mitgliederzahl der Kontrollkommission — zu gewährleisten sei. Der Unterausschuß „Nachrichtendienst-Kontrollgesetz" hat sich unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Eyrich in 5 Sitzungen ausführlich mit dem Gesetzentwurf befaßt und zahlreiche Änderungsvorschläge erarbeitet. In einer internen Anhörungssitzung ließ er sich die Ansichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes sowie von drei Landesbehörden für Verfassungsschutz zu den mit der Kontrolle der Nachrichtendienste zusammenhängenden Fragen vortragen. Die angehörten Behördenleiter wiesen übereinstimmend auf die Gefahr hin, daß eine uneingeschränkte Unterrichtung über operative Einzelheiten der Nachrichtengewinnung die Effektivität nachrichtendienstlicher Tätigkeit erheblich beeinträchtigen könnte. Die Anwerbung und Führung geheimer Mitarbeiter sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit befreundeten ausländischen Nachrichtendiensten werde bereits erschwert, wenn das Gesetz auch nur den Anschein erwecke, gegenüber der Kontrollkommission werde der Quellenschutz nicht gewahrt. Die Vorschläge des Unterausschusses stimmten im wesentlichen mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses überein. Der Innenausschuß hat dem federführenden Ausschuß die Annahme der Vorschläge des Unterausschusses „Nachrichtendienst-Kontrollgesetz" empfohlen. Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung wird von den Abgeordneten aller drei Fraktionen mitgetragen.

II.

In bezug auf die nachrichtendienstliche Tätigkeit von Bundesorganen unterlag die Bundesregierung bisher keiner besonders geregelten Kontrolle durch das Parlament. Zwar erstreckte sich das allgemeine Kontrollrecht des Deutschen Bundestages über die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden auch auf Angelegenheiten nachrichtendienstlicher Natur. Wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit der meisten nachrichtendienstlichen Vorgänge erwiesen sich die allgemeinen Kontrollmechanismen des Grundgesetzes auf diesem Gebiet jedoch als nicht geeignet. Die durch das Parlamentarische Vertrauensmännergremium ausgeübte Kontrolle beruhte lediglich auf einer Vereinbarung zwischen dem Bundeskanzler und den Fraktionen des Deutschen Bundestages. Eine rechtserhebliche Bedeutung hatte diese Kontrolle jedoch nicht, weil es sowohl an einer gesetzlichen Grundlage für das Vertrauensmännergremium als auch an einer Beauftragung seiner Mitglieder durch einen Beschluß des Parlaments fehlte. Bereits in der V. Wahlperiode war ein interfraktioneller Antrag eingebracht worden, der vorsah, das Parlamentarische Vertrauensmännergremium durch einen Ausschuß des Deutschen Bundestages für Angelegenheiten der Nachrichtendienste zu ersetzen. Hingegen hat sich die Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform mehrheitlich gegen eine grundgesetzliche Verankerung eines besonderen Parlamentsausschusses für Angelegenheiten der Nachrichtendienste und für die Beibehaltung des Parlamentarischen Vertrauensmännergremiums ausgesprochen. In der Wissenschaft und Publizistik mehrten sich in den letzten Jahren die Stimmen, die eine förmlich geregelte Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit von Bundesbehörden für rechtsstaatlich geboten erachteten. Nachdem in der letzten Zeit mehrere Fälle an die Öffentlichkeit gedrungen waren, in denen mit Hilfe technischer Geräte durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst versucht worden war, Gespräche verdächtiger Personen außerhalb der durch das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vorgesehenen Möglichkeiten abzuhören und auf Tonträger aufzunehmen, sprachen sich alle im Bundestag vertretenen Fraktionen für eine gesetzliche Regelung der parlamentarischen Kontrolle über die Nachrichtendienste aus. Diese spezielle Kontrolle ist nicht Ausdruck eines Mißtrauens gegenüber den Diensten, sondern bedeutet lediglich eine Anpassung der allgemeinen parlamentarischen Kontrollfunktion an die durch die Geheimhaltungsbedürftigkeit nachrich-

tendienstlicher Vorgänge bedingten Besonderheiten. Eine auf diesen Bereich zugeschnittene besondere Form parlamentarischer Kontrolle ist auch deshalb geboten, weil sich die nachrichtendienstliche Tätigkeit einerseits einer detaillierten gesetzlichen Regelung entzieht, andererseits aber die Rechtssphäre des einzelnen in einschneidender Weise berühren kann.

Der Ausschuß war sich bewußt, daß mit der gesetzlichen Regelung der Kontrolle noch nicht alle mit der Tätigkeit der Nachtrichtendienste zusammenhängenden Rechtsfragen zufriedenstellend gelöst sind. Wegen der Eilbedürftigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs sowie der mit einer Normierung nachrichtendienstlicher Tätigkeit verbundenen Schwierigkeiten hat sich der Ausschuß aber auf die Regelung des Kontrollproblems beschränkt. Dabei hat er von anfänglichen Versuchen Abstand genommen, die Aufgaben insbesondere des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes zu definieren und ihre Befugnisse klarzustellen. Der Ausschuß geht davon aus, daß es bis zu einer eventuellen anderweitigen gesetzlichen Regelung im Verhältnis der drei Nachrichtendienste zueinander bei den bestehenden Zusammenarbeitsrichtlinien verbleibt.

Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission nicht die Nachrichtendienste, sondern die Bundesregierung unterliegen. Allein die Bundesregierung trägt gegenüber dem Deutschen Bundestag die politische Verantwortung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste.

Im Ausschuß bestand Einigkeit darüber, daß der Kontrollkommission nicht völlig unbeschränkte Kontrollbefugnisse übertragen werden dürfen, wenn die Nachrichtendienste nicht zur Erfolglosigkeit verurteilt werden sollen. Die eigentliche Problematik des Gesetzentwurfs lag daher in einer angemessenen Ausbalancierung des parlamentarischen Kontrollanspruchs gegenüber nachrichtendienstlichen Notwendigkeiten. Die Gewinnung geheimer Mitarbeiter und die Zusammenarbeit mit den befreundeten ausländischen Nachrichtendiensten werden erschwert, wenn die Betroffenen nicht mehr davon ausgehen können, daß die Identität der Informanten auch gegenüber der Kontrollkommission nicht offengelegt wird. Der Ausschuß schlägt vor, diesen Zielkonflikt dadurch zu lösen, daß Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung der politischen Verantwortung der Bundesregierung überlassen werden, wobei auf die Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs besonders hingewiesen werden soll.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 präzisiert den Kontrollgegenstand: Nicht die Nachrichtendienste unmittelbar, sondern die Bundesregierung unterliegen auch auf diesem Gebiet der parlamentarischen Kontrolle. Die in Frage kommenden Dienste werden lediglich aufgeführt, ohne daß ihre Aufgaben und Befugnisse geregelt werden. Absatz 1 Satz 2 verweist insoweit auf die bestehenden Gesetze und Organisationserlasse. Eine gesetzliche Regelung besteht bisher nur für das Bundesamt für Verfassungsschutz. Es wird zu den Aufgaben der Parlamentarischen Kontrollkommission gehören, auf klare Kompetenzabgrenzungen zwischen den Diensten und deren strikte Einhaltung zu achten. Der Begriff „Nachrichtendienste" wird im Gesetzestext bewußt vermieden, weil dieser Begriff den Tätigkeitsbereich der drei Behörden nicht vollständig abdeckt. Die Reihenfolge der Aufzählung der Dienste ist an die im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses eingehaltene angelehnt.

Absatz 2 stellt klar, daß der Kontrollkommission kein Monopolanspruch auf die Ausübung parlamentarischer Kontrolle auf diesem Gebiet eingeräumt werden soll. Dem Deutschen Bundestag und seinen zuständigen Ausschüssen bleibt es unbenommen, von der Bundesregierung Aufklärung über nachrichtendienstliche Vorgänge zu verlangen. Auch die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen wird durch die Bildung der Kontrollkommission nicht eingeschränkt. Da die Kontrollaufgabe der Kommission zu den Kontrollrechten des Parlaments hinzutritt, ohne diese zu schmälern, erschien der Mehrheit des Ausschusses eine Grundgesetzänderung entbehrlich. Dabei wird nicht verkannt, daß das Ziel des Gesetzes gerade darin liegt, die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollbefugnis soweit wie möglich bei der Kontrollkommission zu konzentrieren.

Zu § 3

Absatz 1 legt dar, daß die auszuübende Kontrolle im wesentlichen in einer umfassenden Unterrichtung besteht. Der Unterrichtungsanspruch der Parlamentarischen Kontrollkommission ist grundsätzlich unbeschränkt, sofern nicht die Vorschriften der Absätze 2 und 3 entgegenstehen. Als Vorgänge von besonderer Bedeutung sind auch einschneidende organisatorische Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Nachrichtendienste anzusehen.

Absatz 2 räumt der Bundesregierung einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Zeit, der Art und des Umfangs der Unterrichtung ein. Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Kontrolle grundsätzlich im nachhinein aus. Eine präventive oder mitlaufende Kontrolle findet nicht statt. Der Bundesregierung ist es jedoch unbenommen, eine Unterrichtung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen. Besonders hervorgehoben wird der notwendige Schutz des Nachrichtenzugangs. Dadurch soll klargestellt werden, daß vor allem der Quellenschutz und vergleichbare Belange auch gegenüber der Kontrollkommission gewahrt bleiben.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses von besonderen Kontrollorganen auf ihre Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit überprüft werden. Um eine Doppelzuständigkeit zu

vermeiden, wird der sogenannte G-10-Bereich aus dem Aufgabengebiet der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeklammert.

Zu § 4

Mit der Betonung des Grundsatzes, daß die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden unberührt bleibt, soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Parlamentarische Kontrollkommission an den Entscheidungen der Exekutive nicht mitzuwirken hat. Die Bundesregierung trägt allein die Verantwortung für die drei Dienste des Bundes. Dies gilt auch für den Fall, daß sie die Parlamentarische Kontrollkommission bereits vor der Durchführung einer Maßnahme hierüber unterrichtet hat.

Zu § 5

Zu Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission können nur Abgeordnete des Deutschen Bundestages gewählt werden. Während die Mitglieder des Parlamentarischen Vertrauensmännergremiums von den Fraktionen entsandt wurden, bedürfen die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission der Wahl durch den Deutschen Bundestag.

Das Gesetz regelt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Parlamentarischen Kontrollkommission nicht selbst, sondern überläßt diese Entscheidungen dem Deutschen Bundestag. Dadurch kann den jeweiligen parlamentarischen Gegebenheiten flexibel Rechnung getragen werden.

Die vorübergehend erwogene Absicht, für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission eine qualifizierte Mehrheit vorzusehen, ist im Laufe der Beratungen fallengelassen worden. Dabei wurde im Ausschuß auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im 30. Band seiner Entscheidungen (S. 1 ff.) zum Schutz der Minderheit hingewiesen.

Absatz 4 stellt den Grundsatz auf, daß die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission verknüpft ist mit der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag sowie in der Fraktion, der das Mitglied im Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat. Entfällt eine dieser Voraussetzungen, so scheidet der betreffende Abgeordnete kraft Gesetzes aus der Parlamentarischen Kontrollkommission aus.

Zu § 6

Absatz 1 soll sicherstellen, daß das mit der Einrichtung einer Kontrollinstanz zwangsläufig verbundene Sicherheitsrisiko so gering wie möglich gehalten wird. Die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind daher nicht öffentlich. An ihnen dürfen nur die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, nicht auch andere Abgeordnete des Deutschen Bundestages teilnehmen. Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission sind zur strikten Geheimhaltung aller in Ausübung der Kontrolltätigkeit gewonnenen Informationen verpflichtet. An die Verletzung dieser Bestimmung sind nach dem Strafgesetzbuch strafrechtliche Folgen geknüpft.

Absatz 2 verleiht der Parlamentarischen Kontrollkommission die Geschäftsordnungsautonomie. In die Geschäftsordnung werden vor allem Bestimmungen darüber aufzunehmen sein, wie die Geheimhaltung am besten gewährleistet werden kann, welche Personen Zutritt zu den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission haben, welche Aufgaben dem Sekretariat obliegen sollen und wo dieses Sekretariat eingerichtet werden soll. Der Erlaß der Geschäftsordnung soll — anders als im ursprünglichen Gesetzentwurf — zwingend vorgeschrieben werden.

Durch Absatz 3 wird jedem Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission das Recht eingeräumt, die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu verlangen. Dadurch ist sichergestellt, daß ein Informationsverlangen der jeweiligen Opposition auch gegen den Willen der Mehrheit durchgesetzt werden kann. Die Unterrichtungspflicht der Bundesregierung besteht nur gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission, nicht gegenüber einzelnen Mitgliedern.

Bonn, den 8. März 1978

Dr. Klein **Dürr**

Berichterstatter